



Deutscher Hebammenverband e.V.

Stellungnahme des Deutschen Hebammenverband e. V.

zum

**Beschlussentwurf des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie über die ärztliche Betreuung
während der Schwangerschaft und nach
der Entbindung („Mutterschafts-
Richtlinien“)**

Deutscher Hebammenverband
Gartenstraße 26, 76133 Karlsruhe
www.hebammenverband.de



Stellungnahme

Deutscher Hebammenverband e.V.

Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit rund 18.500 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrerinnen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftlerinnen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschülerinnen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.

Der DHV schließt sich dem Vorschlag der KBV an. Abschnitt G sollte in Zukunft entfallen bzw. nicht belegt sein.

Begründung:

Die Versorgung in der Schwangerschaft mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sind bereits im Sozialgesetzbuch V in §24c, sowie insbesondere die Zuzahlungsfreiheit bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei der Geburt in §24e rechtverbindlich geregelt. Eine Doppelung durch eine Festschreibung in der Richtlinie kann zur Vereinfachung entfallen.

Anregung:

Der Zustand der Schwangerschaft sollte unserer Meinung nach generell mit einer Zuzahlungsbefreiung für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln einhergehen, um dem besonderen und schützenswerten Umstand der Schwangerschaft Rechnung zu tragen. Die Richtlinie dahingehend zu erweitern, könnte eine nächste Aufgabe sein, wenn damit die Bestimmungen des SGB V erweitert würden. Wenn dem nicht so wäre, sollte eine Gesetzesänderung im SGB V erfolgen.

Schwangere brauchen, auch in diesem finanziellen Rahmen, die besondere Unterstützung durch den Gesetzgeber.

im November 2014

Martina Klenk
Präsidentin

Susanne Steppat
Beirätin im Präsidium